Deutscher Reichstag.

122. Sitzung vom 12. November. 1 Uhr

Am Bundesrathstische: Schönstedt u. a.

Das Haus ist sehr schwach besetzt.

Eingegangen ist der Reichshaushaltsetat für 1897/98.

Die zweite Berathung der Justiznovelle wird bei § 62 fortgesetzt.

In denselben hat die Kommission folgende Bestimmung aufgenommen:

„Zu Mitgliedern der Strafkammern sowie zu deren Vertretern dürfen nur ständig angestellte Richter bestimmt werden."

Die Abgg. **Günther** (nl.) und Genossen beantragen Streichung dieser Bestimmung, eventuell die Bestimmung wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder und Vertreter der Strafkammern müssen mindestens Zweidrittel ständig angestellte Richter sein."

Die Abgg. Frhr. **v. Manteuffel** (cons.) und Gen. beantragen, in die Bestimmung der Kommission vor „Vertretern" das Wort „regelmäßigen" zu setzen.

Die Abgg. **v. Strombeck** (Ctr.) und Gen. beantragen in erster Linie ebenfalls Streichung der Kommissionsbestimmung, eventuell hinter die Worte „Zu Mitgliedern der Strafkammern" die Worte „und Schwurgerichte" zu setzen.

Berichterstatter Abg. **Lenzmann** (freis. Volksp.) hält den Beschluß der Kommission zu § 62 für einen der wichtigsten des ganzen Gesetzes. Der Minister habe im Fall der Annahme derselben ein Scheitern der Vorlage in Aussicht gestellt. Sie habe auch hier wieder ein Finanzbedenken und ein Organisationsbedenken geäußert. Das erstere Bedenken theile er ebenso wenig wie der Abg. Rickert und dieser Grundsatz, daß zur Erlangung einer guten Rechtspflege kein Geld gescheut werden müsse, sei auch in der Kommission vertreten worden. Man habe die Mehrausgabe dafür auf 500—600,000 M. berechnet, — eine ganz unbedeutende Summe. Wichtiger dagegen seien die organisatorischen Bedenken. Die überzähligen Assessoren müßten doch beschäftigt werden, wenn sie nicht bis zur Anstellung ihre Rechtskenntnisse verlieren sollen. Auch sei der schneidige Assessor in der Strafkammer weniger gefährlich als bei den Schöffengerichten und als Untersuchungsrichter. Hier wäre die Versuchung zur Streberei zu groß. Noch gefährlicher wäre die Ausbildung der Assessoren durch die Staatsanwälte; dadurch könnte der Charakter am meisten leiden. Darum glaube er, daß der Kommissionsbeschluß nicht zweckmäßig ist, und seine Bitte als Abgeordneter gehe dahin, den Antrag Günther anzunehmen, da die Beseitigung des Zusatzes der Kommission die Vorlage nur verbessern werde. Er bitte daher das Haus, nicht durch Annahme des Kommissionsbeschlusses ein Hinderniß zu schaffen, welches das Gesetz gefährden könne.

Abg. **Günther** (natlib., auf der Tribüne schwer verständlich) befürwortet seinen Antrag, wonach die Mitglieder der Strafkammern mindestens zu zwei Dritteln angestellte Richter sein sollen.

Abg. **v. Strombeck** (Ctr.): In dem, was Abg. Lenzmann über die Assessoren gesagt hat, liegt eine ungerechte Herabsetzung derselben. Ihre Charakterfestigkeit zu bezweifeln, und zwar auf einen bloßen Verdacht hin, einen solchen Schritt kann ich nicht billigen. Dieser Zweifel enthält auch einen Vorwurf gegen die Vorsitzenden, die damit der Parteilichkeit gegen die Assessoren geziehen werden. Einzelne Streber giebt es ja überall. Ich bin mit der Streichung des Zusatzes der Kommission einverstanden; nehmen Sie ihn aber an, dann müßten die Assessoren auch von den Schwurgerichten ausgeschlossen werden.

Abg. **v. Buchka** (Rp.) nimmt gleichfalls die Assessoren in Schutz und befürwortet die Zulassung derselben zu den Strafkammern in Ausnahmefällen. Nur die regelmäßige Vertretung der Richter durch Assessoren scheine ihm nicht thunlich. Seine Partei werde also entweder für seinen Antrag oder für den Antrag Pieschel-Günther stimmen.

Abg. **Schmidt**-Warburg (Ctr.): Ich halte den Stand der Richter für so ehrenwerth, daß wohl von keiner Seite des Hauses eine Herabsetzung versucht werden kann. Aber gerade die unabhängige Stellung der Richter und ihre Unabsetzbarkeit sind der Grund dafür, daß wir Assessoren nicht dauernd zu ihrer Vertretung in den Strafkammern zulassen können. Sollte das gestern beschlossene Fünfrichterkollegium beibehalten werden, so bin ich zu Zugeständnissen nach dieser Seite bereit; sollte aber die Regierung das Dreirichterkollegium wiederherstellen, so müßte ich an dem Kommissionsbeschluß festhalten.

Abg. **Pieschel** (natlib.) theilt mit, daß die Kommission für die Hinzufügung des Wortes „regelmäßig" gestimmt habe, denn als sich bei der Abstimmung Stimmengleichheit ergeben habe, habe der Vorsitzende mit Unrecht angenommen, daß das Wort „regelmäßig" dadurch gestrichen sei. Er (Redner) habe gegen eine solche Auffassung gleich protestirt.

Abg. **Beckh** (frs. Vp.) tritt entschieden für den Kommissionsbeschluß ein. In Bayern habe man nur angestellte Richter und keine Assessoren in den Strafkammern, und was in dem kleinen Bayern möglich sei, könne wohl auch das größere Preußen sich leisten. Wenn die Assessoren sich vorbereiten wollen, so finden sie juristische Aufgaben genug und brauchen nicht Mitglieder von Strafkammern zu sein. In Bayern wenigstens sind sie vollauf beschäftigt, indem sie Erkenntnisse ausarbeiten, Vorlesungen hören und juristische Aufgaben lösen. In den Strafkammern handelt es sich oft um Ehre, Leib und Leben; das sind denn doch Dinge, über die nur angestellte Richter befinden dürfen. Viele Assessoren sind doch zu sehr von dem Geist des Reserveoffiziers beseelt und werden lieber den Ansichten des Staatsanwalts als den eigenen folgen. Ein wirklich liberaler Mann, der für eine unabhängige Rechtspflege eintritt, muß für den Absatz der Kommission stimmen, der sozusagen ein Vertrauensvotum für die Richter bedeutet, und ich verstehe den Abg. Lenzmann nicht, der hier von mißverstandenem Liberalismus spricht. Deshalb verwerfen Sie alle Anträge und stimmen Sie dem Kommissionsbeschluß zu.

Preußischer Justizminister **Schönstedt**: Auch die preußische Justizverwaltung hat das lebhafteste Bestreben, die Strafkammern nur mit ständigen Richtern zu besetzen, das geht wohl auch unter normalen Verhältnissen, aber im Hinblick auf die während des ganzen Jahres eintretenden zahllosen Störungen ist es praktisch unmöglich und nur diese praktische Undurchführbarkeit, nicht etwa fiskalische Gründe, bewegen die verbündeten Regierungen zu ihrem Widerspruch gegen den Kommissionsbeschluß. Es wäre durchaus nicht leicht, aus dem Kreise der Richter allein Vertreter zu finden; die Neigung zu solcher vorübergehenden Beschäftigung ist außerordentlich gering, und manche Amtsrichter haben auch gar nicht den Wunsch, sich auf diese Weise vertreten zu lassen. Die Verhältnisse in Bayern können hier nicht maßgebend sein; dort sind die Anstellungsverhältnisse und auch die rechtliche Stellung der sog. Rechtspraktikanten ganz andere; sie haben noch nicht wie unsere Assessoren die Qualifikation zur Anstellung. Dort giebt es auch außeretatsmäßige Richter, die zur Aushilfe herangezogen und beliebig versetzt werden können. Daß durch die Verwendung der Assessoren als Hilfsrichter Mißstände in der Rechtspflege entstehen, kann ich nicht zugeben. Ich weiß nur, daß gerade in der Justiz die Streber die schlechtesten Geschäfte machen, und es ist nicht im geringsten zu befürchten, daß eine Beeinflussung durch die Richter stattfindet. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrage Günther zuzustimmen.

Sächsischer Generalstaatsanwalt Dr. **Rüger**: Der Beschluß der Kommission würde dazu führen, die Assessoren überhaupt von der Verwendung im Staatsdienst auszuschließen; er würde ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegen sie verbreiten und deshalb bitte ich Sie gleichfalls, den Zusatz der Kommission zu streichen.

Abg. **Stadthagen** (Sozialdem): Aus den Kreisen der Richter selbst wird häufig genug Klage geführt über das Streberthum und gerade dadurch, daß man die Assessoren die richterlichen Funktionen eine Zeit lang ausüben läßt und in ihnen so die Hoffnung auf Anstellung erweckt, zieht man das Streberthum groß. Es fragt sich aber, ob die Assessoren zu Vertretungen geeignet sind; die Prüfungskommission hat wenigstens amtlich erklärt, daß es nicht einmal gelänge, den Rechtsbeflissenen die einfachsten Gesetze beizubringen, und nach einem anderen juristischen Urtheil zeugen die von jüngeren Richtern ausgestellten Thatbestände von einem auffallenden Mangel an Sprachkenntniß. Durch die Verwendung der Assessoren wird die Belastung der Richter nur zu einer dauernden gemacht. Nehmen Sie deshalb den Absatz der Kommission an und lassen Sie sich durch die Geldfrage nicht bekren.

Abg. **Conrad** (Deutsche Volksp.) meint, Bayern habe bei dieser Novelle eine ungemeine Vorliebe für preußische Spezialitäten gezeigt; er könne in diese Vorliebe für den Assessorismus nicht einstimmen, sondern müsse vor allem eine völlig unabhängige Rechtspflege fordern. Deshalb stimme seine Partei für den Zusatz der Kommission.

Abg. **Munckel** (Freis. Volksp.): Ich bitte, ohne weiteres für den Kommissionszusatz zu stimmen. Den Assessoren selbst dient man durch ihre Verwendung als Richter nicht; sie würden viel lieber den Assessorentitel mit dem Amts- oder Landrichter vertauschen. Sollen unsere Gerichte so nothdürftig besetzt sein, daß die Vertretungen nicht aus dem Richterstande selbst genommen werden können, daß nothwendig Assessoren aushelfen müssen? Ich fürchte nichts für die Charakterfestigkeit der Assessoren; ich will nur, daß die Rechtspflege von einem integrirenden Theil des Gerichts, von einem stabilen Element ausgeübt werde, sonst wird das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttert. Ich habe festes Vertrauen in die Standhaftigkeit des Reichstages in dieser Frage und in die Klugheit der verbündeten Regierungen, denn der Klügere giebt immer nach. (Heiterkeit.)

Abg. **Beckh** (Freis. Volksp.) vertheidigt nochmals seine Ansicht, daß es auch in Preußen, so gut wie in Bayern, möglich sein müßte, ohne Hilfsrichter auszukommen. Wenn der Justizminister meine, die Verhältnisse seien andere, weil den Rechtspraktikanten die dreijährige praktische Vorbereitungszeit fehle, so weise er darauf hin, daß dafür das Examen schwieriger sei; die bayrischen Rechtspraktikanten würden nicht nur in der Justiz, sondern auch in der Verwaltung geprüft.

Darauf schließt die Berathung. Nach einem Schlußwort des Referenten Abg. **Lenzmann** (Freis. Volksp.) wird der Antrag der Kommission mit dem Eventualantrag des Abg. v. Strombeck (Centr.), wonach auch die Schwurgerichte mit angestellten Richtern besetzt sein sollen, angenommen.

Es folgt die Berathung des § 73. Derselbe handelt von der Zuständigkeit der Strafkammern. Nach der Regierungsvorlage soll die Zuständigkeit ausgedehnt werden auf das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, auf das Verbrechen des Meineids und der Unzucht in einzelnen Fällen des Strafgesetzbuches, und ebenso auf die Urkundenfälschung, auf Verbrechen im Amte und gegen die Konkursordnung.

Die Kommission hat den Meineid und den Widerstand gegen die Staatsgewalt in diesem Paragraphen gestrichen.

Abg. **von Buchka** beantragt, den Meineid wieder aufzunehmen.

Zunächst wird über die von der Regierungsvorlage aufgestellte Forderung, die Meineide den Strafkammern zu überweisen, berathen.

Regierungskommissar Lucus bittet um die Annahme der Regierungsvorlage. Die Regierung sei durch die Erfahrungen in der Praxis dazu gekommen, den Meineid den Schwurgerichten zu entziehen und den Strafkammern zu überweisen. Die große Zahl der Freisprechungen, die bei Anklagen wegen Meineids vor den Schwurgerichten stattfänden, wären in erster Linie bestimmend gewesen. Die Freisprechungen hätten sich auf 40 Proz. belaufen. Eine Enquete hierüber habe ergeben, daß die mit den Schwurgerichten bei Meineidsklagen gemachten Erfahrungen keineswegs günstige gewesen seien. Nicht etwa liege ein Mangel an Sorgfalt in der Vorbereitung der Klagen vor, sondern vielmehr Fehlsprüche der Geschworenen seien die Ursache der Freisprechungen. In der Enquete wurde selbst einigen Geschworenen vorgeworfen, frivol abgestimmt zu haben; es seien offenbar Schuldige freigesprochen worden. Solche Irrthümer könnten aber nicht nur zu Gunsten, sondern auch zu Ungunsten der Angeklagten vorfallen. Jedenfalls müsse in der Rechtspflege der Grundsatz herrschen, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe. Und welche Wirkungen müssen solche Meineide auf unsere ganze Rechtspflege ausüben, die ja auf dem Eide beruhe! Darum dürfe um keinen Preis eine laxe Praxis gegenüber den Meineiden Platz greifen. Daß aber der Meineid in den Strafkammern eine gerechtere Beurtheilung finden werde, daran könne nicht gezweifelt werden. Darum bitte er um die Wiederherstellung der Regierungsvorlage in diesem Punkte.

Abg. **v. Buchka** (cons.) beantragt, die Regierungsvorlage bezüglich der Ueberweisung der Anklagen wegen Meineids an die Strafkammern wiederherzustellen. Er pflichte den Ausführungen des Regierungskommissars vollkommen bei.

Abg. **v. Vollmar** (Soz.) Meine Partei ist stets mit aller Energie für die Schwurgerichte eingetreten und wird auch in dieser Frage ihren alten Standpunkt wahren. Ich kann nicht umhin zu bemerken, — und ich glaube, ich stehe nicht allein mit meiner Anschauung da — daß sich in Regierungskreisen eine starke Abneigung gegen die Schwurgerichte geltend macht; man empfindet sie als unbequem und sucht sie deshalb zu unterwühlen. Der Herr Regierungsvertreter hat von den vielen Fehlsprüchen der Geschworenen gesprochen. Nun, wer sagt uns denn, daß dies alles wirklich Fehlsprüche waren; das ist doch nur die subjektive Anschauung der Herren. Begehen etwa die Staatsanwälte keine Fehlsprüche. Ein bedenklicher Mangel liegt vielmehr darin, daß man von den einfachsten Zeugen aus dem Volke eidliche Aussagen über Dinge verlangt, wo jeder Gebildete bekennen müßte, er könne darüber keinen Eid ablegen. Warum wird denn der Eid so oft in den Sitzungen mechanisch heruntergerasselt? Ja, in neuester Zeit haben Richter ja geradezu Meineide provozirt! Ich bestreite entschieden, daß Schwurgerichte Meineidsprozesse weniger gewissenhaft behandeln. Wir wünschen vielmehr, daß die Zuständigkeit der Geschworenengerichte noch viel weiter ausgedehnt werde, zunächst auf die Presse, dann auf die politischen Vergehen.

Bayerischer Bundesraths-Bevollmächtigter Ministerialrath **v. Heller** betont, auch in den Berichten, die seit 1880 der Vorsitzende des Schwurgerichts in Bayern erstatte, werde offen die Ansicht ausgesprochen, daß die Ueberweisung der Meineidsprozesse an die Geschworenengerichte kein Fortschritt gewesen sei.

Darauf wird die Berathung geschlossen.

Der Antrag des Abg. **v. Buchka** und die Fassung der Regierungsvorlage (Ueberweisung der Meineidsprozesse an die Strafkammern) wird abgelehnt, der Kommissionsbeschluß dagegen aufrecht erhalten.

Fortsetzung der Berathung Freitag 1 Uhr

Schluß 5½ Uhr.

Handelskammersitzung.

Halle, 13. Nov.

Im weiteren Verlaufe der gestrigen Gesammtsitzung der hiesigen Handelskammer berichtete Herr Reinicke über das Gutachten der Handelskammer, betr. den Entwurf eines Handelsgesetzbuches. Es sollen diese Gutachten der Handelskammern die nöthigen Unterlagen schaffen, um die Vertreter, die über das Zustandekommen des Gesetzes zu entscheiden haben, zu orientiren, in welcher Weise sie ihre Abänderungsanträge zu stellen haben. Seitens des Ministers ist zugesagt worden, jeden Wunsch der Handelskammern bei den vorzunehmenden Gesetzesänderungen nochmaliger Erwägung zu unterziehen. Das Resumé des Referenten lautete, nachdem er in prägnanter Weise die kleinen nothwendigen Abänderungen gekennzeichnet, daß das alte Handelsgesetzbuch voll befriedigt hätte, aber auch die Ausführungen im neuen als glücklich bezeichnet werden könnten.

Die Berichterstattung über einen Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, die Novelle zum Handelskammergesetze betreffend, hatte Herr Dr. Wermert. Die Unebenheiten, die sich bei dem Handelskammergesetze vom 24. Febr. 1870 herausgestellt, sollen, wie Referent ausführt, durch diese dem Landtage sofort nach seinem Zusammentritt vorzulegende Novelle beseitigt werden. Wie es sich im Laufe der Jahre herausgestellt, ist das Gesetz verbesserungsbedürftig. Da die hiesige Handelskammer schon früher sich wiederholt dazu geäußert, begnügt sie sich, die alten Forderungen nochmals aufzustellen.

Herr Müller referirte über die Berathung und Beschlußfassung über einen Antrag der deutschen Handelskammer in Brüssel, die Erstattung des Zolles auf sogenannte Retourwaaren betreffend. Postsendungen bis zu 5 kg, welche über die Grenze gehen und nicht Annahme finden, für die der Zoll aber bereits erlegt ist, gehen jetzt unter Rückvergütung des Zolles zurück. Auf größere Sendungen fand diese Zollrückerstattung bisher keine Anwendung. Der Minister hat die Forderung, diese Vergünstigung auch auf letztere auszudehnen, abgelehnt, weil sich die übrigen Staaten mit dieser Maßnahme nicht einverstanden erklären könnten. Da es aber nur eine Forderung der Billigkeit ist, und weil auch die Identität bei größeren Sendungen wie bei kleineren ebenso genau nachgewiesen werden kann, soll der Verkehrsausschuß ersucht werden, die Angelegenheit in die Hand zu nehmen und in die richtigen Wege zu leiten.

Die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft hat das Ersuchen um Ermäßigung des Frachtsatzes für Schwefelsäure gestellt. Motivirt wird dieses Gesuch damit, daß die Düngemittel, in welchen die Schwefelsäure die Hälfte bilde, zu billigen Sätzen zu Gunsten der Landwirthschaft verfrachtet würden, und daß die Schwefelsäure für sich denselben Vorzug beanspruchen könne. Wie die Gegner dieses Antrages ausführen, sei die Produktionsweise der Schwefelsäure für die Petentin außerordentlich billig. Während die übrigen Fabrikanten auf Bezug von Schwefelkiesen aus dem In- und Auslande angewiesen sind, die sie auf kostspieligem Wege verarbeiten müssen, produzire die Mansfelder Kupferschiefer bauende Gewerkschaft sie aus Rauchgasen. Würden der letzteren Gesellschaft die billigeren Frachtsätze bewilligt, so würde dies zu Ungunsten von ⅘ der übrigen Fabrikanten geschehen. Aus diesem Grunde kann, wie der Referent, Herr Generaldirektor Kuhlow, ausführte, der Antrag seitens der Handelskammer nicht befürwortet werden.

Herr Werther referirte über die Berathung und Beschlußfassung über einen Antrag, betreffend die Einführung eines direkten Gütertarifs für den Verkehr mit Ostindien. Von Jahr zu Jahr mehren sich die Klagen, daß man infolge der Konkurrenz an ausländischen Plätzen sich nicht behaupten könne, und es ist deshalb jetzt ein neues Verkehrsgebiet nach Ostindien aufgeschlossen worden. Die Verfrachtung der Waaren nach Auslandsplätzen durch Zwischenhändler von Hamburg aus hat sich aber als verkehrsstörend herausgestellt, da es jedem Fabrikanten daran liegen muß, selbst kalkuliren zu können, wie hoch die Fracht ihm kommt. Aus diesem Grunde beschließt die Handelskammer, die Bestrebungen der Kommission, welche die Arbeiten für die Einführung eines direkten Gütertarifs unter sich hat, in einer besonderen Eingabe an den Minister für Handel und Gewerbe zu unterstützen.

Bezüglich eines Gutachtens, betreffend die Wirkung einer Frachtermäßigung für russisches Petroleum, war man, wie Herr Generaldirektor Kuhlow als Referent ausführte, der Ansicht, daß ein direktes Interesse für eine derartige Frachtermäßigung nicht vorliegt, da die Standard-Oil-Company gerade wie in Amerika auch schon in Rußland einen großen Theil des Petroleums aufgekauft und deshalb eine Frachtermäßigung gerade speziell für russisches Petroleum auf die Billigkeit desselben keinen Einfluß üben dürfte.

Seitens des Ministers für Handel und Gewerbe wurden in vorigem Jahre die Verwiegungen von Getreide an hiesiger Börse gefordert. Wie Herr Referent Böhr mittheilt, ist dies nach bestem Ermessen geschehen. Die Kosten sind, da die Börsen-Kommission über kein Vermögen verfügt, von der Handelskammer übernommen worden. Neuerdings hat der Minister u. a. das Ansuchen gestellt, alles zum Verkauf an hiesiger Börse gelangende Getreide zu verwiegen. Dies ist aber, wie ausgeführt wurde, unmöglich, da sich das hiesige Geschäft innerhalb einer Stunde abwickelt und das Abwiegen des Getreides, abgesehen davon, daß ein großer Theil der Landwirthe nicht so große Proben einsendet, dann den ganzen Vormittag in Anspruch nehmen würde. Die Mitglieder der Börsenkommission könnten sich auf eine so weitgehende Forderung nicht einlassen. Da das Verwiegen nur im Interesse des Landwirthschaftsrathes vorgenommen wird, müsse derselbe auch eventuell für die nicht unbedeutenden Kosten resp. die Besoldung von Beamten, die das Geschäft besorgen, aufkommen. Aus allen diesen Gründen ist das Verwiegen des Getreides in den vom Minister bestimmten Grundsätzen nicht durchzuführen. — Herr Reinicke führt dazu aus, daß die Regierung ihre Bestimmungen auf Grund ihrer Erfahrung an einigen großen Börsenplätzen treffe, die auf andere gar nicht anwendbar sind. Seitens des Börsenvorstandes sei bisher alles geschehen, um den Wünschen des Ministers gerecht zu werden.

Die Berichterstattung über die Thätigkeit der Handelskammer in der Angelegenheit das Verbot des Detailreisens betreffend (Ref. Herr Dr. Wermert) ergab, daß speziell darüber, was unter „Geschäftsbetrieb" verstanden werden soll, noch große Unklarheit herrsche. Man könne nicht wissen, ob hierunter nur ein offenes Geschäft verstanden werden soll. Umfragen haben ergeben, daß eine ganze Anzahl Geschäftsleute unter die Ausnahmestellung eingereiht werden wollen. Da das Gesetz schon am 1. Januar n. J. in Kraft treten soll, beantragt Herr Schmidt, daß die Handelskammer beim Bundesrath Schritte thue, damit möglichst bald festgestellt werde, welche Geschäfte eine Ausnahmestellung einnehmen, da sonst die jetzt noch bestehende Rechtsunsicherheit zu unliebsamen Folgen Veranlassung geben könnte.

Herr Monski berichtete über einen Antrag des Reichskommissars Dr. Richter, die Weltausstellung in Paris im Jahre 1900 betreffend. Referent berichtet, daß von 79 bisher aufgeforderten Firmen bis jetzt nur 7 sich zur Beschickung der Ausstellung bereit erklärt haben, hofft aber, daß Herr Dr. Richter in Halle demnächst persönlich für eine regere Betheiligung an der für die deutsche Industrie das größte Interesse in Anspruch nehmenden Ausstellung wirken werde. — Ein Redner glaubt, daß die Forderung der Pariser, nur „das Beste" auszustellen, viele zurückhalte, weil sie in übergroßer Bescheidenheit ihre Waare nicht für ausstellungswürdig halten.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18961113021/fragment/page=0001

Herr Generaldirektor Kuhlow referirte demnächst über Anträge, die Sächsisch-Thüringische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung in Leipzig betreffend. Referent war der Ansicht, daß diese Ausstellung in Bezug auf Güte besser wie die Nürnberger sein würde, und ersucht, da der Anmeldungstermin am 15. Dezember d. J. abläuft, möglichst bald die cv. Anmeldungen zu bewirken.

Zum Schluß berichtete Herr Müller über einige Uebelstände im Saale-Schiffahrtsverkehr, sowie über die zollamtliche Behandlung der unter Begleitschein I eingehenden Güter im Hafen von Halle a. S, die aber im Laufe der letzten Zeit schon allseitig befriedigende Abhilfe gefunden haben.

Prozeß Witte-Stöcker.

Berlin, 12. Nov. In der Privatklagesache des Pastor Witte contra Hofprediger a. D. Stöcker verurtheilte das hiesige Amtsgericht I Stöcker zu 600 M. Geldstrafe ev. 40 Tagen Gefängniß. Der Pastor Witte wurde freigesprochen. Der Zeuge Frhr. v. Hammerstein wurde von Kriminalbeamten vorgeführt. Es handelte sich bei der Klage um folgendes: Als im Jahre 1878 die Wahlen zum Reichstage bevorstanden, wurde für den sechsten Berliner Reichstagswahlkreis von altkonservativer Seite Pastor Witte als Kandidat aufgestellt, von der christlich-sozialen Arbeiterpartei dagegen der damalige Hof- und Domprediger Adolf Stöcker. Pastor Witte hielt es für unzulässig, gleichzeitig mit einem Amtsbruder zu rivalisiren, verzichtete daher auf seine Kandidatur und schlug den bekannten Fabrikbesitzer Karl Hoppe als Ersatzmann vor. Zur Publizirung dieser neuen Kandidatur berief man eine konservative Volksversammlung ein, in welcher Witte den neuen Kandidaten empfehlen sollte. Zur Bekämpfung der Kandidatur Hoppe war von Stöcker als Hauptvertreter seiner eigenen Kandidatur der Schneider Grüneberg in die Versammlung geschickt worden. Grüneberg hatte den Auftrag, um Hoppe zu fällen, Witte zu bekämpfen als einen Mann, der den Juden gegen Geld und Gescheinte Titel verschaffe. Es kam jedoch nicht zur Ausführung dieses Auftrages, weil die Versammlung aufgelöst wurde. Nun soll am Tage nach der Wählerversammlung, in welcher Grüneberg nicht nach Wunsch von Stöcker gegen Witte reüssirt hatte, der Redacteur der christlich-sozialen „Deutschen Volkswacht", Küster, bei Stöcker gewesen sein und will Grüneberg von Stöcker darauf hin einen Briefe unter anderem einen neuen Auftrag mittels folgender Worte bekommen haben: ..... „Ueber den Verlauf der gestrigen Versammlung habe ich bereits von Küster gehört, der heute morgen bei mir war. Ich ersuche Sie daher, bei der nächsten öffentlichen Versammlung nicht zu versäumen, die Angelegenheit Witte zu erörtern, damit klar werde, wie die Juden zu Titeln gelangen." Von diesem Briefe erhielt Pastor Witte erst am 28. Jan. 1889 Kenntniß und zwar durch den Schneider Grüneberg selbst, der ihn an diesem Tage besuchte und seiner Witte's, Frau, eine Abschrift des Briefes gestattete mit dem Bemerken, daß Stöcker und Freiherr von Hammerstein bei ihm, Grüneberg, gewesen und ihm für die Nichtgabe des Briefes 500 Mark versprochen hätten. Witte reichte dann die Abschrift des Briefes dem Evangelischen Oberkirchenamt ein und bat um Untersuchung der Angelegenheit, die jedoch abgelehnt wurde. Stöcker erklärte nunmehr im „Volk" den Brief für gefälscht und ließ in der betr. Erklärung durchblicken, daß Witte an dieser Fälschung theilgenommen habe. Daraufhin reichte Witte gegen Stöcker die Privatklage wegen verleumderischer Beleidigung ein. In der Urtheilsbegründung heißt es: Der Gerichtshof hatte die Ueberzeugung gewonnen, daß beide beanstandeten Artikel für den Kläger beleidigend seien, zumal angenommen sei, daß der Letztere sich im besten Glauben befunden habe. Der Gerichtshof sei aber in der Beurtheilung, welcher Beleidigungs-Paragraph gegen den Privatbeklagten zur Anwendung gelangen müsse, weiter gegangen als die Anklage, es müsse der § 187 des Strafgesetzbuches zur Anwendung kommen. Dem Zeugen Grüneberg habe wegen seines wiederholten Gesinnungswechsels allerdings nicht unbedingter Glaube geschenkt werden können, dagegen sei aber das Zeugniß der Frau Prediger Witte als ein durchaus einwandfreies anzusehen. Der Privatbeklagte müsse wegen Beleidigung in zwei Fällen bestraft werden. Was die Widerklage anbetreffe, so sei in der Erklärung des Klägers eine Beleidigung nicht gefunden worden, außerdem habe der Kläger sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen befunden. Bei der Strafabmessung sei einerseits berücksichtigt worden, daß der Kampf zwischen den Parteien in heftiger Weise geführt worden sei, andererseits aber auch, daß der Beklagte nach langer Pause den Streit wieder ins Leben gerufen habe. Der Kläger sei zu einer Geldstrafe von 600 M. event. 40 Tagen Gefängniß verurtheilt und dem Kläger die Befugniß zugesprochen worden, das Urtheil auf Kosten des Beklagten im „Volk" und in der „Deutschen Evangelischen Kirchenzeitung" bekannt zu machen. Der Wiederbeklagte sei freizusprechen.

Gerichtsverhandlungen.

y Mühlhausen, 12. Nov. [Wissentlich falsche Denunziation. — Nicht Vollkaufmann.] Die heutige Strafkammer verurtheilte den Trödler Franz August Köhler aus Mühlhausen, der gegenwärtig wegen betrügerischen Bankerotts eine zweijährige Zuchthausstrafe verbüßt, wegen wissentlich falscher Denunziation zu einer Zusatzstrafe von 8 Monaten Zuchthaus. Nach dem Urtheile hatte der Angeklagte den Konkursverwalter Max Fischer, um diesen unschädlich zu machen, in erdichteter Weise des Betrugs, der Unterschlagung, Urkundenfälschung, Diebstahls, Verleitung zum Meineide und Einbruchs in mehreren Eingaben an die Staatsanwaltschaft beschtigt. — Wegen absichtlicher Begünstigung einzelner Gläubiger wurde der in Konkurs gerathene Schneidermeister Erich Rost zu 3 Jahren Gefängniß verurtheilt, von der Anklage des Bankerotts aber freigesprochen, da man ihn nicht als Vollkaufmann erachtete.

□ Erfurt, 12. Nov. [Der Herr Oberinspektor.] Vor der heutigen Strafkammer spielte sich ein Prozeß ab, dessen Hauptperson vor noch kurzer Zeit hier eine ziemliche Rolle spielte. Der frühere Oberinspektor der Commercial-Union-Versicherungsgesellschaft, Anton Schulte, führte hier durch mehrere Jahre ein großes Haus, gab seine Abendgesellschaften und hatte auch sonstige noble Passionen. Zu seinen Liebhabereien gehörten Sektfrühstücke und theure Pelze, dabei verstand es der Herr Oberinspektor, sich ein erhebliches Ansehen zu geben. Daß seine Bezüge von jährlich etwa 5000 M. solchem Aufwand nicht gewachsen waren, leuchtet ein und in der That stellte eine unerhoffte Revision erhebliche Unregelmäßigkeiten fest. Es fehlten nahezu 8000 Mark an der Kasse, ebenso entdeckte man Bücherfälschungen. Schulte verpflichtete sich protokollarisch zur Deckung des Defizites und verschaffte sich das Geld dadurch, daß er einen seiner Freunde aus seiner Glanzzeit, den sehr vermögenden Schauspieler Gräbert, der von dem Zusammenbruche der Herrlichkeit noch keine Ahnung hatte, um 8000 Mark anpumpte, indem er diesem dabei alles mögliche vorlog. Endlich wurde festgestellt, daß Schulte eine von seinem in Salzburg verstorbenen Onkel herrührende Schuldverschreibung, auf 10,000 Mark lautend, für sich behielt, doch konnte er, da der Hauptzeuge, wie erwähnt, verstorben ist, ein Delikt nicht festgestellt werden. Der Angeklagte benahm sich, all den erdrückenden Beweisen gegenüber, in der protzigsten Weise. Das Urtheil lautete schließlich auf 2 Jahre Gefängniß und 5 Jahre Ehrverlust. — Schulte war auch in der Provinz eine bekannte Persönlichkeit.

× Dessau, 12. Nov. [Wegen Meineids] wurde heute der Handelsmann Leopold Hudzinski zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, nebst Ehrverlust auf 5 Jahre verurtheilt.

W. Hamburg, 12. Nov. [Verurtheilter Architekt.] Nach dreitägiger Verhandlung verurtheilte das Landgericht den Erbauer des am 6. März eingestürzten Hauses auf der Uhlenhorst, Architekten Fotzbag, zu 2½ Jahren Gefängniß.

Brüssel, 11. Nov. [Prozeß Lothaire.] Der Staatsanwalt gab heute sein Gutachten im Prozeß der Frau van Hecke gegen den Major Lothaire ab. Danach sei Lothaire des Bruches eines Eheversprechens klar überführt. Die Klägerin habe Anspruch auf Erstattung aller für die Heirath ihrer Tochter gemachten Ausgaben. Eine moralische Schädigung könne dagegen nicht nach dem Geldpunkte taxirt werden. Die beste Lösung wäre die öffentliche Erklärung seitens des Beklagten, daß die Ehre der jungen Dame trotz seiner Handlungsweise unbefleckt sei. Das Urtheil wird in 14 Tagen veröffentlicht werden.

Waaren- und Produktenberichte.

Halle, 12. Nov. (Mehlbörse.) Preise für netto 100 kg. Kaiser-Auszug 23,00 bis 29,00 M., Weizenmehl 0 24,50 bis 25,50 M., Weizenmehl 0 22,50 bis 23,50 M., Roggenmehl 0 20,50 bis 21,00 M., Roggenmehl 0/1 19,70 bis 20,50 M., Futtermehl 13,00 bis 13,50 M., Roggenkleie 9,50 bis — M., Weizenkleie 8,50 bis — M., Weizenschale f. 8,50 bis —,— M Haidemehl 32 M. Der Vorstand des Mehlbörsenvereins.

Getreide.

New York, 12. Nov [Telegr.] Rother Winterweizen 95⅛, Weizen Nov. 88⅛, Dez. 89⅛, März 92⅛, Mai 90, Mais Nov. 31¼, Dez. 32, Mai 35½. Mehl 3.60. — Getreidefracht 5½.

Chicago, 12. Nov. [Telegr.] Weizen Nov. 79¾, Dez. 80¾ Mais Nov. 25⅛.

* Nordnausen 12. Nov. Weizen 14,75—16,00 M, Roggen 13,00—13,75 M., Gerste 12,50—15,00 M., Hafer 11,00—11,75.

* Hamburg, 12. Nov. Weizen loco fest, holsteinischer loco neuer 172 175 Roggen loco ruhig, hiesiger — mecklenburgischer loco neuer 132—138. russischer loco fest, 93—99. Hafer ruhig. Gerste ruhig

* Stettin 12. Nov. Weizen fest, loco 168—172. per Nov. —, per Nov.-Dez. —. Roggen ruhig, loco 126—129. per Nov —,—, per Nov.-Dez. —,—. Pomm Hafer loco 128—134.

* Wien 12. Nov. Weizen per Herbst — Gd., — Br. per Frühjahr 8,50 Gd., 8,52 Br. Roggen per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 7,30 Gd., 7,32 Br. Hafer per Herbst — Gd., — Br., per Frühjahr 6,42 Gd., 6,44 Br.

* Pest. 12. Nov. Weizen loco fest, per Herbst — Gd. — Br., per Frühjahr 8 11 Gd., 8,12 Br. Roggen per Herbst — Gd. — Br., per Frühj 6,92 Gd., 6,93 Br. Hafer per Herbst — Gd. — Br., per Frühj. 6,01 Gd., 6,03 Br.

* Amsterdam 12 Nov. Weizen auf Termine behauptet, do. per Nov. —, do per März 208, do. per Mai —. Roggen loco —, do auf Termine fest, do per März 121, do per Mai 121, do. per Juli —.

* Antwerpen. 12. Nov. Weizen ruhig, Roggen behauptet, Hafer behauptet, Gerste ruhig.

Zucker.

* Paris, 12. Nov. (Schluss) Rohzucker behauptet, 88° loco 25¼—26, Weisser Zucker matt, Nr 3, per 100 kg. per Nov. 27¾, per Dez. 28, per Jan-April 28°, per März-Juni 29¼.

* London. 12 Nov 96½ Javazucker 11⅞ stetig, Rüben-Rohzucker loco 9⅞ stetig. Centrifugal Cuba —.

Petroleum.

* Stettin. 12. Nov Loco 11.20

* Hamburg, 12. Nov. Petroleum fest, Standard white loco 6,85.

* Bremen, 13. Nov (Börsen Schluss Bericht.) Raffinirtes Petroleum (Offiz. Notirung der Bremer Petroleum Börse) Fest. Loco 6,90. Russisches Petroleum. Loco 6,40 Br

* Antwerpen, 12. Nov. (Schluss Bericht) Raffinirtes Type weiss loco 19 bez. u. Br., per Nov. 19 Br., per Jan. 19¼ Bez. u Br., per Jan März 19¼ Br. Fest.

* New York, 12. Nov. Petroleum Standard white in New York 7,15, do. in Philadelphia 7,10, do. rohes (in Cases) 8.10 do. Pipe line Certific. per Nov. 120,00 nominell.

Berliner Börse vom 12. Nov.

(Ergänzung zu den Notirungen im gestr. Abendblatt.)

Bank-Diskonto.

Berlin Wechsel 5, Lomb 5½ u. 6 Amsterdam 3½. Brüssel 3. Petersburg 5½. Wien 4. London 4. Paris 2.

Deutsche Fonds- u. Staatspap.

Barmer Stadtanleihe	3½	100,30G
Berliner Stadt-Obl.	3½	100,50B
do. do. 1892	3½	100,70bzB
Magdeburger St.-Anl.	3½	— —
do. do. neue	4	— —
Westpr. Prov.-Anl.	3½	100,00G
Bad. Staats- Eis.-Anl.	4	102,60G
Bairische Anleihe	4	102,6 G
Braunschw. 20 Thlr.-L.	—	105,70G
Köln-Mind. Pr.-Anlih.	3½	139,60G
Hamb. 50 Thlr.-Loose	3	— —
Meininger 7 fl.-Loose	—	22,40B
Oldenb. 40 Thlr.-Loose	3	139,75bz

Ausländische Fonds.

Argent. Gold-Anl. 5%	—	61,80bz
do. innere do. 4½%	—	52,10G
Buenos Ayres-Loose	—	23,50G
Bukar. Stadt-Anl. 1884	5	100,25bz
do. do. 1888	5	100,25bz
Chilen. Gold-Anl. 1889	4½	— —
Chinesische Anleihe	5	106,25bz
do. do. 1896	5	— —
Egyptische priv. Anl.	3½	100,20bz
do. do. do.	—	— —
Freiburg. 15 Fr.-Loose	—	128,40bz
Griech. Anl. 1881—84	—	— —
do. kons. Goldrente	—	24,80G
do. Monopol-Anl.	—	— —
do. Gld.-Anl. v. 1890	—	— —
Mailand. 10 Lire Loose	—	12,70bz
Mexikaner Anl. à 100	6	96,00bz
do. do. à 20	6	95,40bz
Norweg. Staats-Anl. 88	3	— —
Oesterr. 1860er Loose	5	149 40B
Rumän. 5% Anl. 81 fl.	5	102,40bz
Russ. Gold-R. 1881, 88	5	— —
Russ. Orient-Anl. II.	4	— —
do. do. III.	4	— —
do. Nicolai-Oblig.	—	103,00G
do. Boden-Kredit	—	120,80G
do. do. gar.	4½	103,90bz
Russ. Präm.-Anl 1864	5	— —
do. do. 1866	5	183,75bz
Schwed. St.-Anl. 1886	3½	99,70bz
do. do. 1890	3½	99,50bzB
do. Hyp.-Pfdbr. 1878	4	— —
Türkische Anleihe D.	1	19,75B
do. Administ.	5	87,25bz
do. 400 Frcs.-Loose	—	96,75bzB
Ungarische Gold I.-A.	4½	103,40B
do. Kr.-R.	4	99,60bz

Industrie-Aktien.

A.-G. f. Anilinfabr.	12½	227,00G
Admiralsgarten-Bad	4	77,60G
Anhalter Maschinen	0	3,40B
Annaburger Steingut	—	189,50bzB
Archimedes	4½	118,00bzB
Bangen. Berl. Charlbg.	7½	558,00G
do. B.-Westend Tl.-G.	26	647,0 G
Braunschweiger Jute	12	164,00B
Berl.-Anh. Maschinen	6	147,25bzB
Berliner Bockbrauerei	8	176,00bzB
do. Brauerei Königst.	6	141,75G
do. Union Gratweil	5½	133,00bzB
Brsl. Eisenb. W., Linke	8½	209,50bzB
Breslauer Oelwerke	3½	98,80G
Charlottb. Wasserwerk	9	243,40B
Chem. Fabr. Schering	11	256,00bz
Chemn. Masch. Zimm.	6	122,75G
Dessauer Gas	10	203,80B
Dtsch. Gas-Gühl.-Ges.	130	745,00bzG
Egestorff-Salzwerke	8	157,25bz
Elberfeld. Farbenfabr.	18	348,25G
Erdmannsdorf. Spinn.	0	86,25G
Essen. Masch. konv.	13	255,00G
Harburg-Wien Gummi	22	379,00bz
Harkort St.-Pr. konv.	7½	156,80G
do. Brückenb. konv.	7½	134, 00
do. do. St.-Pr.	8½	142,75bzB
Hirschberger Maschn.	8	127,60G
Keyling & Th. Eiseng.	5	125,00bz
Kurfürstendamm-Ges.	—	752,0 G
La Veloce, Ital. D.	0	105,60bzG
Ludw. Löwe & Co.	20	371,50bzB
Omnibus-Gesellschaft	12	229,50bz
Oppein. Portl.-Cem.	7½	147,00bzG
Passage	4	92,00bz
Pferdebahn, Breslauer	8½	152,00B
Salme Saizungen	7	109,80G
Sangerhäuser Masch.	22½	3 8,00B
Schäffer u. Walcker	2	107,50B
Schlesische Cement	10½	19,75bzG
Schwartzkopff	13½	242,50bzG
Siemens Glas-Industr.	11	199,2 G
Stettiner Cham. Didier	15	268,50bzG
Sudenburg. Maschin.	10	159,90bz
Thüringer Salinen	5½	84,75G
Ver. Köln-Rottw. Pulv.	13	250,25bz
Westf. Drahtindustrie	8	13 ,60G
do Union konv.	1	— —
do 6% St.-Pr.	7	168,40bzB
Wittener Guss	6½	144,50G
Wilhelmshütte	1½	67,00G
Zuckerfabr. Frausladt	0	108,00G

Deutsche Eisenb.-Prior.-Oblig.

Mainz-Ludw. 75, 76, 78	4	— —
do. v. 1890	3½	— —
Ostpreuss Südbahn	4	103,70bz

Deutsche Eisenb.-St.-Prior.

Breslau-Warschau	4	72,90bz
Dortmund-Gronau-E.	4	162,25bz
Marienb.-Mlawkaw.	5	122,00bzB
Ostpreuss. Südbahn	5	117,90bz

Eisenb.-Prior.-Obligationen.

Ital. Eis.-Obl. v. St. gar.	3	53,40G
do. Mittelmeerb. stfr.	4	94,80G
Lemberg-Czernowitz.	4	100,10G
Oest.-Frz. Staatsb., alte	3	94 60bzB
do. Ergänzungsn.	3	93,60G
do. Gold-Pr.	4	103,50G
Oesterr. Lokalbahn	4	101,00G
do. Nordwestbahn	5	— —
Südöster. Bahn (Lomb.)	3	73,70bz
do. Obligationen	5	109,20bzG
Ungar. Nordostbahn	5	— —
do. do. Gold-O.	4½	104,20bzG
do. Eisenb.-Silb.-A.	4½	— —
Iwangorod-Dombr gar.	4½	103,70bz
Kosl.-Woronezh Obl.	4	— —
K.-Chark.-Asow (Obl.)	4	101,10bzG
Kursk-Kiew	4	102,00bzG
Mosco-Kiew-Woron.	4	101,60G
Mosco-Kursk	4	97,00G
Mosco-Rjäsan	4	— —
Mosco-Smolensk	5	105,00G
Rjäsan-Koslow	4	101,10bz
Rjaschk-Morczansk	5	— —
Rybinsk-Bologoye	5	101,60G
Russ. Südwestbahn	4	102,60B
Transkaukasische	3	— —
Warschau-Wiener Ue r	4	— —
do. IX. Ser.	4	101,90bz
Wladikawkas Oblig.	4	102,50bzG
do uktb. b. 1906	4	102,10bz
Manitoba rr. 1933	4½	99,75G
Northern-Pac. I.b. 1921	6	111,00bzG
do. II. „ 1933	6	— —
do. III. rz. 1937	6	— —
do. rz. 1923	5	— —
St. Louis S. F. rr. 1931	6	103,80bzG
do. do.	5	93,50bzG
Central-Pacific	5	89,50bzG
Anatolische	5	84,30bzG
Portug. Eisenb. O. 1886	3	65,00B
do. 1889	3½	38,00B
Serb. Eis.-Hyp.-Obl. A.	5	— —
do. Lit. B.	5	— —

Eisenbahn-Stamm-Aktien.

Aachen-Mastricht	2½	90,30bz
Altenburg-Zeitz	10,6	— —
Buschtiehrader K.	10½	— —
Halberst.-Blankenb.	5½	129,50G
Ital. Meridional-Eb.	6⅝	119 30bz
Jura-Simpl. kv. Westb.	4	95,40bzG
Ludwigshaf.-Bexbach	10	245,2 bz

Ausländ. Eisenb.-Stamm- u. Stamm-Prior.-Aktien.

Aussig-Teplitz	15	335,50G
Böhmische Nordbahn	8	— —
do. Westbahn	8	— —
Galiz. (Karl-Ludw.-B.)	5	109,25bzG
Graz-Köflach	5	— —
Kaschau-Oderberg	4	— —
Kronpr. R. St. Sch.	4	100,20G
Lemberg-Czernowitz	7½	— —
Oesterr. Nordwestb.	5½	— —
do. B. Elbethalb.	5⅝	— —
Südösterreich (Lomb.)	⅛	43,00bz
Ungar.-Galiz. (gar.)	5	— —
Iwangor-Dombrowo	5	— —
Kursk-Kiew	9⅝	— —
Warschau-Terespol	4	— —
Warschau-Wien	19⅝	— —
Canada-Pacific	2½	54,70bzG
Gotthardbahn	7,4	163,00G
Ital. Meridionaux	6⅝	119,30bz
Lüttich-Limburg	4⅝	43,30bzG
Luxemb. Pr. Hnr.	4	85,100
Schweiz. Centralbahn	5½	133,0 G
do. Nordostbahn	6	128,60bz
do. Unionbahn	4	84,100

Deutsche Hypoth.-Pfandbriefe u. Rentenbriefe.

Anh.-Dessauer Pfdbr.	4	101,25bz
D. Gr.-K.-B. IV. rz. 110	3½	103,25B
do. V. rz. 100	3½	99,20G
do. VI unkb. b. 19 0	4	102,20G
do. VII unkb. b. 1903	4	103,00bzG
Deuts. Grundsch. Obl.	4	101,00bzG
do. do. V. VI.	4	104,30bzG
Deuts. Hyp.-B.-Pfdbr.	4	101,10bzG
Hamb. Hyp. rzb. à 100	4	100,10bzB
do. unkdb. bis 1900	4	102,00bzB
do. alte Ser. 1-45	3½	99,00bz
do. S. 46-105, uk. 1905	3½	101,00bz
Meininger. Hyp.-Pfdb.	4	— —
do. nb I. 1. 98	3½	100,00G
do. II. unkdb. bis 1900	4	102,00bzG
do	3½	101,00bzG
do. Präm.-Pfdbr.	4	138,30bz
Nordd. Gr.-Cred. Pfdb.	4	100,00G
do. IV. V. ukb. b. 1903	4	102,30bz
Ostpreussische	3½	99,75G
Pom. Hyp. III. IV. neue	4	— —
do. V., VI. b. 1900 unk.	4	101,75bzG
do. VII. VIII. 1904 uk.	4	103,75bzG
Posensche	4	101,40G
P. B.-C.-Pfd. I. II. rz 110	5	115,40G
do. III., V. u. VI. rz 100	5	107,50G
do. XIII. rz. 100	4	102,50G
Pr. Centrb.-Pfdb. rz. 106	4	98,50G
do. do. 1900	4	102,10bzG
do. do.	3½	99,10bzG
Pr. Hp.-A.-B. VII-XII.	4	101,10bzG
do. do. XV-XVIII.	4	102,80bzG
Pr. Hp.-V.-A.-G.-Cert.	4	99,70bzG
do. do. 1905	4	103,00bzG
do. do. Cert.	3½	99,0 bzG
Pr. Pfdbr.-Bk. uk. 1905	3½	101,00bzG
do. Kleinb.-Obl. b. 1904	3½	— —
Sächsische	4	104,00G
do.	3½	101,50B
Westpr. ritt. I. II. R.	3½	99,60bzB
Pommersche	4	103,30G
Posensche	4	103,30bz
Preussische	4	103,30G
Sächsische	4	103,30bz
Schlesische	4	103,30bz

Bergwerks u. Hütten-Ges.

Alperbeck	0	132,00bzG
Arenberger Bergwerk	35	743,00G
Baroper Walzwerk	0	89,100
Berzelius	5	136,75bzG
Bismarckhütte	8	218,00bzG
Bonifacius Bergwerk	0	128,8 bzB
Concordia Bergwerk	7½	210,00bz
Consolidat. Bergw.-G.	8	241,25bzG
Consol. Marie	0	117,25bzG
Duxer Kohlen kon.	12	174,90bzG
Eschweiler Bergwerk	3	163,10bz
Gelsenkirch. Gusstahl	2	103 1 bzG
Georg-Marien-St.-A.	0	105,75bzG
do. St.-Pr	4	117,25bzG
Harzer Eisenw konv.	0	54,00bz
do. do St.-Pr	0	54,10bzG
Inowrazl., Steinsalzb.	13⅝	56,75bzG
Kattowitzer	8	154,00bz
Königin-Marienhütte	0	89,60bzG
König Wilhelm konv.	5	177,40bzG
do. St. Pr.	10	237,50G
Leopoldsgr. Edderitz	5½	109,80G
Luise Tiefbau konv.	0	100,00bzB
do. do. St.-Pr.	0	132,00bzG
Magdeburg. Bergwerk	13½	— —
Marienhütte Kotzenau	2½	89,25bzG
Mendens Schwerte kv.	0	65,00G
do. do. St.-Pr.	0	101,50bzG
Rheinische Stahl I. II. C.	10	189,00G
Schlesisch. Zinkhütten	12	205, 0B
Stadtberger Hütte	3½	111,60bzG
Wurm-Revier	4	121,50bzB

Oblig. v. Industr.- u. Bergw.-Ges.

Allg. Elektr.-Gesellsch.	4	102,25B
Aschersleb. Kalkwerke	5	— —
Bochumer Gussstahl	4	— —
Dessauer Gas	4½	107 25G
Dortmunder Union	5	— —
Gr. Berl. Pferdeb. I. u. II.	3½	99,80G
Hamb. Packetfahrt	4	— —
Laurahütte	4½	97,50bzB
Naphta-Obligationen	6	— —
Norddeutscher Lloyd	4	— —
Oberschl. Eisen-Ind.	4	99,80G
v. Tiele-Winkler	4	— —
Zoologischer Garten	5	— —

Bank-Aktien.

Bank d. Berl. Kassenv.	5½	125,10G
Berg.-Märk. B. i. Elbf.	7½	148,60G
Berliner Bank	7	111,50bzG
Börsen-Handelsverein	6	— —
Cob.-Goth. Kredit-Ges.	5	98,75bzG
Cöln W. u. Komm.	5	— —
Danziger Privatbank	8	146,00bz
Dessauer Landesbank	8	150,00bzG
Deutsche Grundschuld	7	134,00G
do. Effekt.-B. (Hahn)	7½	116,100
do. Hypoth.-B. (Berl.)	6	120,50bzG
Dresdener Bankverein	7	118,40G
do. Kredit-Anstalt	12½	137,75bzG
Essener Kredit	7	146,90G
Gothaer Privatbank	6	— —
do. Grundkreditb.	4	126,25G
do. do junge	4	111,80G
Hamburg. Hypoth.-B.	8	1 8,50bz
Hamb Com u. Disk.-B	7½	129, 00
Königsberg Vereinsb	5	107,60G
Leipziger Bank	7½	184,00bzG
Lübecker Kommerzb.	6⅝	— —
Magdeburger Privatb.	5	105,50G
Nordd Grund-Kredit.	5	103,20G
Pr. Hyp.-B (Spiels.)	6½	136,50G
Preuss. Pfandbr.-Bk	7	127,10G
Realkredit-Bank	—	13,000

Leipziger Börse, 12. November.

Zt.	M.		Zt.	M.	
3 Sächs. Rent.-Anl	5000	97,10bz	4 Mansf. Gew. 1882	500	102,00B
3 do.	1000	97,10bz	4½ do. 1879		101,75G
3 do.	500	97,00B	4 do. Em. 1875		101,75G
	Thlr.		4 Lpz. Stadtobl. 1884		103,40G
3% Staatsanl. 1855.	100	97,75bz	4½ do. 1876		103,40G
3½ do. 67 kv. 4%	500	101,35G	3½ Altb. Landoblig.	1000	102,00G
3½ Landrentenbr.	500	100, 0B	3½ do. do.	5000	102,00G

Div.	Eisenb.-Stamm-Akt.		Div.		
15	Aussig-Tepl. 300 fl	336,60bzG	5	Leipz. Baubank	103,00G
8	Böhm. Nordbahn	112, 0G	—	do Elektr.-Werke	137,75B
11.14	Buschtiehrad. Lit. A	284,00G	—	do. elektr. Strasse.	153,75B
10⅝	do do B	268,50G	10	do. Bierbr. Reudn.	
10 fl.	Galiz. K.-Ludw.-B.	109,2 bz		v. Riebeck & Co.	202,50G
5	Graz-Köflach.	136,250	15	Lpz. Kammgarnsp.	2 1,0 G
2	Mari-nburg-Mlawka	93,00G	6	do. Malzf. Schkeud.	162,00B
			25 M.	Mansfelder Kuxe	738,00bz
			8	Sächs. Kamm.-Sp. (solbrig)	122,00G
			8	Sächs. Masch.-Fabr. (Hartmann)	183,50B
			16	Sächs. Webstuhl-Fabr. (Schönherr)	265,00G
			10½	Thür. Gasges. Lpz.	199,00G
			10½	do. Stamm-Pr.	203,00G
			6	S.-Thür. Br.-V. St.	120,25G
			6	do. St.-Prior.	127,50B
			5½	Zeitzer Par. u. S.-A	101,00B
			—	do. do. Oblig	106,50G
			6½	Zuckerfab. Glauzig	109,25G
			0	Zuckerraff. Halle	112,00G

Div.	Eisenb.-St.-P.-Akt.
5	Dux-Bodenb. Lit. A.
—	do. do. B.
5	Marienburg-Mlawka

Div.	Bank- u. Kredit-Akt.	
11	Allg. D. Kr.-A. Lpz.	213,50bz
8	Dresdener Bank	146,00bzG
6	Gothaer Privatb.	125,000
7½	Leipziger Bank	183,00bzG
4⅝	Sächs. Bank	124,10B
5	Zwickauer	— —

Div.	Ind.-Aktien, Pr. und Stamm-Prior.	
3	Chemn. Werkz.-M.-Fabr. (Zimmerm.)	122,50G
18	Cröllw. Papierfabr.	— —
4%	do. Schlidwerkr	102,75B
2½	Dörstewitz-Rattm.	84,00B
2	D. W. M. (Sondern. & Stier) Vorz.-A.	89,75bzG
4½	Gerner Jutesp. u. W	103,200
—	Germania (Schw. & Sohn)	152,50B
0	Hallesche Str.-B.	85,000
4½	Kette Elbs.-G.-Akt.	77,00B
9½	Körbisd. Zuckerfb.	114,00B

%	Ausl. Eisenb.-P.-Obl.	
4	Aussig-Teplitzer	103,50G
5	Böhm. Nordbahn	108,50G
4	do. do. Gold	100,3 G
4	Buschtihr. 1896 (stfr.)	1 0,85bz
4	do. do.	100,95bz
5	do. Em. 1868/71/72	111,50G
4½	do. Gold	100,00G
5	Dux-Bodenbach	111,00G
5	do. Em. 1871	110,70G
6	do. do. 1874	112,50G
4	Kaschau-Oderberg	99,50G
4	Prag-Dux Gold	99,65G
5	do. Gold	— —
5	Prag-Turnau	— —